

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. Mai 1947.

91/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. M i g s c h, R o i s m a n n, Dr. T s c h a d e k, H o r n
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres,

betreffend die Tätigkeit der amerikanischen Schnellgerichte in Verkehrsange-
legenheiten.

In der amerikanischen Besetzungszone in Österreich bestehen sogenannte Schnellgerichte (Summary courts) der amerikanischen Streitkräfte, die Strafverfahren gegen Zivilpersonen durchführen. Es handelt sich um Strafverfahren wegen Überschreitung von sogenannten Höchstgeschwindigkeiten durch Kraftfahrzeuge. Die Strafen werden ohne Durchführung irgend eines geregelten Verfahrens auf Grund der blossen Anzeige der Militärpolizisten verhängt, wobei in der Regel auf Einwendungen des Angezeigten überhaupt nicht eingegangen wird. Die Strafen gehen bei erstmaligen Übertretungen von 20 bis 100 Schilling.

Es ist nicht bekannt, auf Grund welcher Bestimmungen diese amerikanischen Schnellgerichte ihre Strafen verhängen. Es wurde weder vor noch nach Abschluss des Kontrollübereinkommens für Österreich vom 22. Juni 1946 irgendeine allgemeine Verordnung der amerikanischen Militärregierung über Verkehrsregelungen verlautbart. An einigen Stellen innerhalb und ausserhalb der Stadt Wien wurden zwar von den amerikanischen Besatzungstruppen Zeichen aufgestellt, auf denen irgendwelche Höchstgeschwindigkeiten für Automobile angekündigt sind; diese Zeichen entsprechen jedoch keineswegs den Bestimmungen der österreichischen Strassenpolizei-Gesetzgebung. In der österreichischen Gesetzgebung ist selbstverständlich eine Kompetenz amerikanischer Militärbehörden für die Ahndung von Verkehrsdelikten nicht gegeben.

Es kann auch nicht behauptet werden, dass die Ahndung von Verkehrsdelikten eine Angelegenheit ist, die im Sinne des Artikel 5 des Kontrollübereinkommens vom 22. Juni 1946 zu den Angelegenheiten gehört, in denen die Alliierte Kommission direkte Massnahmen ergreifen kann, oder die zu den Befugnissen des Alliierten Hochkommissars im Sinne des Artikels 2, lit. b) II oder III des erwähnten Kontrollabkommens gehören. Die Gefertigten versuchen daher den Herrn Bundesminister für Inneres um folgende Auskunft zu ersuchen:

- 1.) Auf Grund welcher Rechtsvorschriften wird die Tätigkeit dieser Schnellgerichte ausgeübt?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, das U.S. Element der Alliierten Kommission für Österreich auf das Ungesetzliche der Einrichtung und Tätigkeit der sogenannten Schnellgerichte in der amerikanischen Okkupationszone in Österreich aufmerksam zu machen und die Einstellung ihrer Tätigkeit zu begehren?